

**Reglement der  
Wasserversorgung Axenfels AG**



# Inhaltsverzeichnis

## Reglement Wasserversorgung Axenfels AG

---

<b>I. GRUNDSÄTZE</b>	<b>3</b>
<hr/>	
ART. 1	Gegenstand des Reglements und Rechtsnatur der Wasserversorgung 3
ART. 2	Lieferpflicht 3
ART. 3	Finanzierung 4
<hr/>	
<b>II. Bau und Unterhalt der Anlagen</b>	<b>5</b>
<hr/>	
<b>Groberschliessungsanlagen</b>	
ART. 4	Erstellung und Unterhalt 5
<b>Hausanschlussleitungen</b>	
ART. 5	a) Begriff 5
ART. 6	b) Erstellung und Unterhalt 5
ART. 7	c) Wegfall des Anschlusses 6
ART. 8	d) Ersatz und Reparatur von Hausanschlussleitungen 6
ART. 9	e) Gruppenanschlüsse 6
ART. 10	f) Verlegung von Leitungen 6
<b>Hausinstallation</b>	
ART. 11	a) Begriff 6/7
ART. 12	b) Erstellung 7
<hr/>	
ART. 13	Kostentragung und Unterhalt 7
ART. 14	Periodische Prüfung 7
<b>Wasseruhren</b>	
ART. 15	Einbau, Messfehler 7

<b>III. Benützen der Anlagen und Wasserbezug</b>	<b>8</b>
ART. 16 Anlagen und Wasserversorgung	8
ART. 17 Hydranten	8
ART. 18 Missbrauch und Schädigung von Anlagen	8
ART. 19 Anzeigepflicht bei Störungen	8
ART. 20 Meldepflicht des Abonnenten bei geänderten Verhältnissen	9
ART. 21 Wasserbezugsrecht; Wasserabgabe an Dritte	9
ART. 22 Befristete Anschlüsse an die WASSERVERSORGUNG AXENFELS AG und Abgabe von Bauwasser	9
<b>IV. Rechtsverhältnis zwischen den Abonnenten und der WASSERVERSORGUNG AXENFELS AG</b>	<b>10</b>
ART. 23 Anwendbares Recht	10
ART. 24 Anschlussbewilligung	10
ART. 25 Beendigung des Wasserbezuges und des Abonnements	10
<b>V. Gebühren</b>	<b>11</b>
ART. 26 Grundsätze	11
ART. 27 Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung; Gebührentarif	11
ART. 28 Einmalige Anschlussgebühr	11/12
ART. 29 Wassergebühren (Wasserzins)	12
ART. 30 Miete Wasseruhr	12
ART. 31 Veranlagung, Rechnungstellung und Fälligkeit	13
ART. 32 Fälligkeit	13
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
ART. 33 Vollzugsorganisation	14
ART. 34 Strafbestimmungen	14
ART. 35 Inkrafttreten	14
<b>VII. ANHANG</b>	<b>15</b>
Festlegung der Einheiten	15

# I. Grundsätze

---

## ART. 1

### Gegenstand des Reglements und Rechtsnatur der Wasserversorgung

Das vorliegende Reglement regelt die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser im Konzessionsgebiet der Gemeinde Morschach. Rechtsgrundlage für diese Lieferung bilden der Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Morschach vom 16. Dezember 2014 und das Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen der Gemeinde Morschach vom 1. Dezember 1996 mit Änderung vom 18. Mai 2014.

---

## ART. 2

### Lieferpflicht

<sup>1</sup> Die Gemeinde Morschach ist innerhalb der Bauzone Morschach im Versorgungsgebiet zur Wasserabgabe verpflichtet. Die Lieferpflicht umfasst die Versorgung mit qualitativ einwandfreiem und quantitativ ausreichendem Wasser. Die Wasserversorgung Axenfels AG übernimmt gemäss Konzessionsvertrag die entsprechende Wasserabgabe innerhalb des Konzessionsgebietes.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen und in noch nicht grob erschlossenen, unüberbauten Bauzonen besteht die Verpflichtung zur Abgabe von Wasser nur gegen volle Übernahme der Anschlusskosten durch den Bezüger. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, bestimmt der Verwaltungsrat mittels Verfügung die Höhe der zu übernehmenden Anschlusskosten. Bei einem späteren Anschluss von weiteren Bezügeren hat die Wasserversorgung Axenfels AG eine anteilmässige Rückvergütung zu leisten.

<sup>3</sup> Neue Groberschliessungen erfolgen nach Bedarf und unter Berücksichtigung des Erschliessungsrechts (v.a. Erschliessungsplan der Gemeinde).

<sup>4</sup> Bei Wasserknappheit geht die Abgabe als Trinkwasser anderen Verwendungszwecken vor. Die Wasserversorgung Axenfels AG kann bei Wasserknappheit Massnahmen zur Einschränkung des Wasserkonsums treffen.

<sup>5</sup> Bei voraussehbaren Unterbrüchen und Einschränkungen ist auf die Bedürfnisse der Abonnenten angemessen Rücksicht zu nehmen. Sie werden nach Möglichkeit zum voraus, bei nicht voraussehbaren Ereignissen sobald es die Verhältnisse zulassen, über Einschränkungen und Unterbrüche orientiert.

---

## ART. 3

### **Finanzierung**

Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Anlagen werden durch verursachergerechte Gebühren finanziert.

# II. Bau und Unterhalt der Anlagen

---

## Groberschliessungsanlagen

### ART. 4

#### Erstellung und Unterhalt

Die Wasserversorgung Axenfels AG erstellt und unterhält alle Groberschliessungsanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Transportanlagen, Hydranten sowie die Hauptleitungen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen sind die Hausanschlussleitungen (Art. 5 ff). Diese stehen im Eigentum der Abonnenten.

---

## Hausanschlussleitungen

### ART. 5

#### a) Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück nach dem Anschlussschieber bis und mit Wasseruhr.

---

### ART. 6

#### b) Erstellung und Unterhalt

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind von den Abonnenten auf eigene Kosten durch einen fachlich ausgewiesenen Installateur zu erstellen. Die Wasserversorgung Axenfels AG bestimmt die Leitungsführung, die Anzapfstelle, den Rohrdurchmesser und das zu verwendende Material. Die Fertigstellung ist vom Installateur der Wasserversorgung Axenfels AG zu melden. Diese veranlasst auf Kosten des Abonnenten die Abnahme der Leitung.

<sup>2</sup> Vor dem Zudecken der Leitung ist diese einzumessen und der Wasserversorgung Axenfels AG zur Abnahme zu melden. Wird die Meldung unterlassen, so werden die Messung und die Kontrolle auf Kosten des Abonnenten durchgeführt, wenn nötig durch Öffnen des Grabens.

<sup>3</sup> Jede neue Hausanschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anzapfstelle einen Anschlussschieber. Die Schieberstelle muss sichtbar und zugänglich sein und darf nur von den Beauftragten der Wasserversorgung Axenfels AG bedient werden. Der Abonnent hat den Schieber erstmalig auf seine Kosten zu beschaffen und zu installieren. Nach Abnahme des Hausanschlusses geht der Schieber in die Unterhalts- und Erneuerungspflicht der Wasserversorgung Axenfels AG über.

<sup>4</sup> Die Zuleitung ab dem Anschlussschieber verbleibt im Eigentum und in der Unterhaltspflicht des Abonnenten.

---

## ART. 7

### c) Wegfall des Anschlusses

Das Abtrennen der Hausanschlussleitung von der Hauptleitung erfolgt auf Kosten des Abonnenten durch den Beauftragten der Wasserversorgung Axenfels AG.

---

## ART. 8

### d) Ersatz und Reparatur von Hausanschlussleitungen

Die Wasserversorgung Axenfels AG kann den Ersatz oder die Reparatur von Hausanschlussleitungen verfügen, sofern diese den Anforderungen nicht mehr genügen. Im Säumnisfall bleiben Vollstreckungsmassnahmen nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 vorbehalten.

---

## ART. 9

### e) Gruppenanschlüsse

<sup>1</sup> Der Anschluss weiterer Bezüger ist nur mit Bewilligung des Verwaltungsrates zulässig. Das Abonnentsverhältnis ist in der Bewilligung zu regeln.

<sup>2</sup> Die Anordnung der Mitbenützung privater Leitungen durch Dritte (Erschliessungshilfe) richtet sich nach den §§ 41 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987.

---

## ART. 10

### f) Verlegung von Leitungen

<sup>1</sup> Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkleitungen erfordern, hat, mangels anderer vertraglicher Vereinbarung, die Wasserversorgung Axenfels AG, die Verlegungskosten zu übernehmen.

<sup>2</sup> Wenn dem Verursacher aus der Verlegung Vorteile erwachsen, kann er nach Massgabe des Vorteils zur Kostentragung herangezogen werden. Der Verwaltungsrat bestimmt mittels Verfügung die Höhe des Kostenanteils.

---

## Hausinstallation

## ART. 11

### a) Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasseruhr.

---

---

## ART. 12

### b) Erstellung

<sup>1</sup> Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Abonnenten.

<sup>2</sup> Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute (SVGW) zu beachten.

<sup>3</sup> Die Abonnenten sind verpflichtet, wassersparende Installationen einzusetzen.

---

## ART. 13

### Kostentragung und Unterhalt

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallationen trägt der Abonnent.

<sup>2</sup> Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettpülungen, sofort ausführen zu lassen. Im Säumnisfall richtet sich die Mängelbehebung nach Art. 8.

---

## ART. 14

### Periodische Prüfung

Die Wasserversorgung Axenfels AG ist berechtigt, auf Kosten der Abonnenten periodische Kontrollen der Hausinstallationen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen.

---

## Wasseruhren

## ART. 15

### Einbau; Messfehler

<sup>1</sup> Jeder Abonnent erhält eine Wasseruhr, die er weisungsgemäss auf seine Kosten einzubauen hat. Er bezahlt hierfür eine jährliche Mietgebühr gemäss Tarif.

<sup>2</sup> Der Abonnent sorgt für den Schutz der Wasseruhren. Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen, namentlich auch das Einfrieren, gehen zu seinen Lasten.

<sup>3</sup> Der Abonnent kann die Prüfung der Wasseruhren verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von weniger als 6 % zum Eichwert, so gehen die Kosten für die Kontrolle zu seinen Lasten.

<sup>4</sup> Ergibt die Prüfung, dass die Angaben der Wasseruhr unrichtig waren, wird der Wasserzins auf Grundlage des mutmasslichen effektiven Verbrauchs schätzungsweise ermittelt.

---



# III. Benützung der Anlagen und Wasserbezug

---

## ART. 16

### Anlagen der Wasserversorgung

Die im Eigentum der Wasserversorgung Axenfels AG stehenden Anlagen werden von den Beauftragten der Wasserversorgung Axenfels AG und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Schadenwehr bedient.

---

## ART. 17

### Hydranten

<sup>1</sup> Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung Axenfels AG kann die Benützung gemäss Art. 22 für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen.

---

## ART. 18

### Missbrauch und Schädigung von Anlagen

Unzulässig sind namentlich:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen,
  - b) die Beschädigung von Leitungen und Anlagen,
  - c) der unberechtigte Wasserbezug,
  - d) die Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen,
  - e) Eingriffe in Wasseruhren,
  - f) das Entfernen von Plomben an Anlageteilen,
  - g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.
- 

## ART. 19

### Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und nicht normale Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasseruhren und anderen Anlagen sind unverzüglich der Wasserversorgung Axenfels AG anzuzeigen.

---

---

## ART. 20

### **Meldepflicht des Abonnenten bei geänderten Verhältnissen**

Der Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Erhöhung des Wasserbezuges, der Wasserversorgung Axenfels AG zu melden.

---

## ART. 21

### **Wasserbezugsrecht; Wasserabgabe an Dritte**

Das bezogene Wasser darf nur für den Eigengebrauch und für solche Objekte und Grundstücke benutzt werden, für welche eine Anschlussbewilligung erteilt und die Anschlussgebühren bezahlt wurden. Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung Axenfels AG (Art. 9).

---

## ART. 22

### **Befristete Anschlüsse an Wasserversorgung Axenfels AG und Abgabe von Bauwasser**

<sup>1</sup> Bauwasser oder Wasser für Strassen- und Kanalisationsreinigungen können mit Bewilligung der Wasserversorgung Axenfels AG ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden.

<sup>2</sup> Der Bezug von Bauwasser ist vor einer Wasserentnahme durch den Bauherrn oder Bezüger schriftlich bei der Wasserversorgung Axenfels AG zu melden.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung Axenfels AG kann auf Gesuch die Abgabe von Bauwasser pauschal berechnen.

# **IV. Rechtsverhältnis zwischen den Abonnenten und der Wasserversorgung Axenfels AG**

---

## **ART. 23**

### **Anwendbares Recht**

<sup>1</sup> Für die Abonnenten sind die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf getroffenen Weisungen und Anordnungen der Wasserversorgung Axenfels AG verbindlich.

<sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen der Gemeinde Morschach und der Wasserversorgung Axenfels AG sowie der Wasserversorgung Axenfels AG und den Abonnenten untersteht dem öffentlichen Recht. Streitigkeiten werden, sofern nicht die Zivilgerichtsbarkeit gegeben ist, auf dem Wege der Verwaltungsrechtspflege entschieden.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat trifft bei Bedarf Anordnungen mittels Verfügung. Dagegen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974.

---

## **ART. 24**

### **Anschlussbewilligung**

<sup>1</sup> Der Anschluss an die Wasserversorgung Axenfels AG ist nur möglich, wenn der Abonnent im Versorgungsgebiet - gemäss Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Morschach - liegt.

<sup>2</sup> Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Bezüger Abonnent der Wasserversorgung Axenfels AG. Die Bewilligung wird ausschliesslich dem Grund- bzw. Stockwerkeigentümer oder Baurechtsnehmer erteilt. Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung verpflichtet sich der Abonnent zur Einhaltung des vorliegenden Reglements.

---

## **ART. 25**

### **Beendigung des Wasserbezuges und des Abonnements**

<sup>1</sup> Das Abonnement kann, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende eines Kalenderjahres vom Abonnenten gekündigt werden.

<sup>2</sup> Bei Kündigung ohne Rechtsnachfolge wird die Wasseruhr entfernt und die Zuleitung von der Hauptleitung getrennt. Die Kosten hat der Abonnent zu tragen (Art. 7).

<sup>3</sup> Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet. Bei einem erneuten Anschluss werden die früher entrichteten Anschlussgebühren angerechnet.

# V. Gebühren

---

## ART. 26

### Grundsätze

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Wasserversorgung sowie für die Wasserlieferung werden von den Grundeigentümern bzw. Abonnenten Gebühren erhoben:

- a) einmalige Anschlussgebühren und
- b) verbrauchsabhängige Wassergebühren (Wasserzins).

<sup>2</sup> Die Gebühren sind so anzusetzen, dass damit nach dem Grundsatz des Verursacherprinzips die Kosten für den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz inkl. der erforderlichen Abschreibungen der Wasserversorgung Axenfels AG gedeckt sind.

---

## ART. 27

### Abzüge und Zuschläge; Anpassung an die Teuerung; Gebührentarif

<sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen ermittelt. Die Wasserversorgung Axenfels AG kann, zusätzlich zur Anpassung an die Teuerung, zwecks Gewährleistung einer mittelfristig ausgeglichenen Rechnung, die Anschlussgebühren und die Wassergebühren um maximal 50 % erhöhen bzw. reduzieren. Die Erhöhung ist jedem Abonnent anzuzeigen. Massgebend für die maximal zulässige Erhöhung ist der im Reglement erstmalig festgelegte Sockelbetrag.

<sup>2</sup> Die jeweils geltenden Wassergebühren, inkl. Mietgebühr für die Wasseruhr, sind in einem separaten Tarifblatt festzuhalten.

<sup>3</sup> Sämtliche Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

---

## ART. 28

### Einmalige Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben für den Anschluss an die Wasserversorgung Axenfels AG folgende einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:

- a) Neuanschlüsse für nichtlandwirtschaftliche Wohnbauten und Gewerbebetriebe: Grundgebühr
    - je m<sup>2</sup> Grundstückfläche CHF 3.00
    - je m<sup>3</sup> Gebäudevolumen CHF 9.50Das Gebäudevolumen berechnet sich nach SIA 416
-

- b) Werden landwirtschaftliche Wohnbauten an die Versorgung angeschlossen, dann ist zur Bemessung der Gebühr nur jene Grundstückfläche zu berücksichtigen, die nach Baureglement minimal für die Erstellung einer gleich grossen Baute in der Wohnzone W 2 erforderlich wäre.

<sup>2</sup> Bei Umbauten mit Mehrkubatur oder erhöhter Grundstückfläche ist für diese eine Anschlussgebühr gemäss Art. 28 Abs. 1 zu entrichten. Wiederaufbauten und Totalsanierungen sowie baupolizeilich bedeutsame Nutzungsänderungen sind wie Neubauten zu behandeln.

<sup>3</sup> Bei Wiederaufbauten, Totalsanierungen und Nutzungsänderungen sind die bereits bezahlten Gebühren in Abzug zu bringen.

<sup>4</sup> Für ausserhalb der Bauzone sowie in noch nicht erschlossenen Bauzonen gelegene Grundstücke wird die Anschlussgebühr vom Verwaltungsrat auf Grund der Erschliessungskosten (Art. 2, Abs. 2 und 3) einzelfallweise festgesetzt.

---

## ART. 29

### Wassergebühren (Wasserzins)

<sup>1</sup> Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) Grundtaxe, welche sich nach Einheiten bemisst. Die Höhe einer Einheit beträgt CHF 220.00 (exkl. Mehrwertsteuer). Die Einheiten werden im Anhang festgelegt. Im Streitfall erlässt der Verwaltungsrat eine Veranlagungsverfügung.
- b) Wasserzins von CHF 1.50 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser bis 2'000m<sup>3</sup>
- c) Wasserzins von CHF 1.20 pro bezogenem m<sup>3</sup> Wasser ab 2'000m<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Für land- und alpwirtschaftliche Betriebe kann der Verwaltungsrat einen pauschalen Wasserzins festlegen.

<sup>3</sup> Für Leer- und Ferienhäuser bzw. Wohnungen sowie vorübergehend geschlossene Gewerbebetriebe ist die ganze Grundtaxe ohne Reduktion geschuldet.

<sup>4</sup> Für Fischkasten, Brunnen und dgl. wird eine Grundtaxe von CHF 200.00 erhoben. Bei Wasserknappheit kann die Wasserversorgung Axenfels AG die Einstellung der Wasserlieferung anordnen. Der Bezüger ist verpflichtet, auf seine Kosten und nach Vorgabe des Wassermeisters eine Wasseruhr zu installieren.

---

## ART. 30

### Miete Wasseruhr

Die jährliche Miete für die Wasseruhr beträgt CHF 40.00.

---

## ART. 31

### **Veranlagung, Rechnungstellung und Haftung**

<sup>1</sup> Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt der Verwaltungsrat eine Veranlagung der Anschlussgebühr vor. Bei Neu- und Umbauten erfolgt die Veranlagung der Anschlussgebühr zusammen mit der Erteilung der Anschlussbewilligung.

<sup>2</sup> Der Wasserzins wird jeweils jährlich spätestens bis 31. März aufgrund des Verbrauchs im Vorjahr in Rechnung gestellt. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung (Art. 34 Abs. 2). Die Rechnungstellung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>3</sup> Für die Bezahlung der Gebühren haftet der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Betrieben ist der Betriebsinhaber zahlungspflichtig. Der Grundeigentümer haftet subsidiär. Bei Stockwerkeigentum haftet die Stockwerkeigentümergeinschaft.

---

## ART. 32

### **Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühren werden 30 Tage nach der Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Bei Neubauten werden sie bei Baubeginn fällig.

<sup>2</sup> Der Wasserzins wird innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Für verfallene Gebühren beträgt der Verzugszins 5 %.

# VI. Schlussbestimmungen

---

## ART. 33

### Vollzugsorganisation

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat vollzieht das vorliegende Reglement.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 12. Juni 1974.

---

## ART. 34

### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden rechtlich verfolgt.

---

## ART. 35

### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen GV vom 8. Dezember 2014 genehmigt.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement der Wasserversorgung Axenfels AG vom 15. November 1999 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die erstmalige Rechnungsstellung nach diesem Reglement erfolgt für das Jahr 2015.

# VII. Anhang

---

## Festlegung der Einheiten

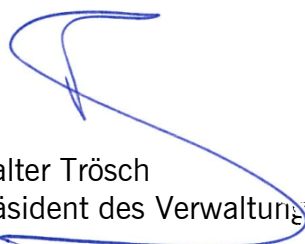
	Einheiten
Wohnungen und Einfamilienhäuser	1
Wohnungen wie Einzelzimmer mit Kochgelegenheit (allenfalls ohne Bad/Duschen aber mit Gemeinschaftsbad/Dusche.)	1
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) bis 100 Sitzplätze	2
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 100 Sitzplätzen	3
Restaurationsbetriebe (ohne Hotelbetten) mit mehr als 200 Sitzplätzen	4
*Beherbergungsbetriebe bis 50 Betten	3
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 50 Betten	6
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 250 Betten	12
*Beherbergungsbetriebe mit mehr als 500 Betten	15
übrige Betriebe bis 5 Angestellte	1
übrige Betriebe mit >5 Angestellten	2
übrige Betriebe mit >10 Angestellten	3

*\*Bei Beherbergungsbetrieben mit angegliederten Restaurant(s) wird die Gebühr kumulativ erhoben.*

*Bei nicht aufgeführten Objekten wird die Gebühr nach der Vergleichsmethode ermittelt. Der Verwaltungsrat trifft eine Veranlagungsverfügung.*

Morschach, 01.01.2015

### Wasserversorgung Axenfels AG:



Walter Trösch  
Präsident des Verwaltungsrates



Isabelle Roth  
Verwaltungsratsmitglied